

# Erlösabschöpfung für Solaranlagen berechnen & melden

Webinar PV Magazine | 23.02.2023

Matthias Karger  
Geschäftsführer node.energy GmbH



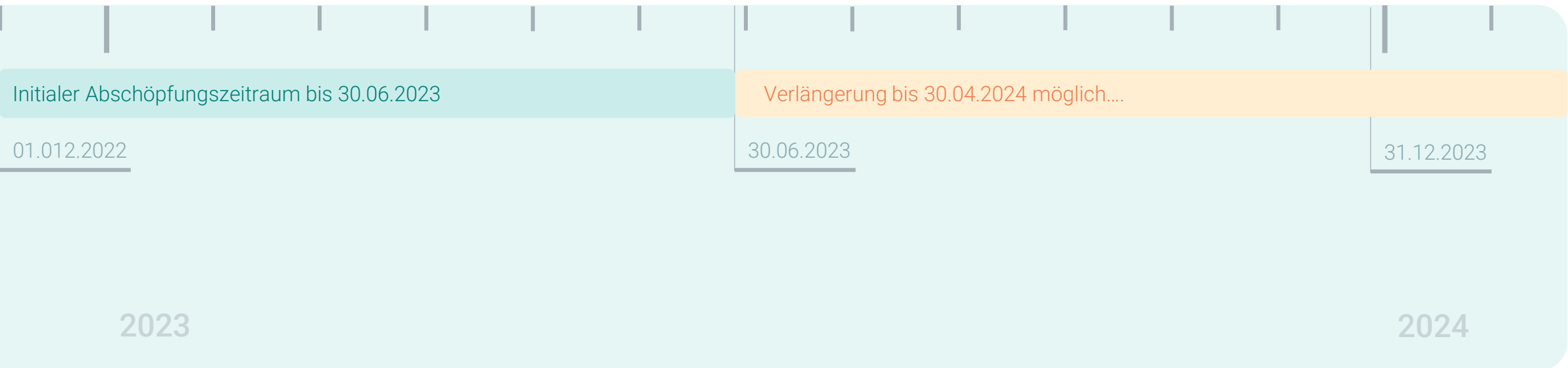
# Strompreisbremse-Gesetz

## Eckpunkte und Herausforderungen für PV-Anlagen

1. Betroffen sind Anlagen > 1 MW, Anlagenzusammenfassung gemäß §24 Abs. 1 EEG gilt!
2. Strommengen, die ohne Netznutzung verbraucht werden, sind nicht betroffen (z.B. Onsite-PPAs, Eigenversorgung)
3. Für jede Anlage muss eine individuelle Erlösobergrenze und die darüber hinausgehenden Überschusserlöse ermittelt werden.
4. 90 % der Überschusserlöse müssen abgeführt werden.
5. Die Berechnung und Meldung erfolgt im Selbstveranlagungsverfahren durch die Betreiber.
6. Für die Berechnung und Meldung müssen umfangreiche Daten beschafft und aufbereitet werden.
7. Eine Meldung muss auch dann erfolgen, wenn keine Überschusserlöse erzielt wurden.
8. Werden die Pflichten nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, drohen Bußgelder i.H.v. 4 % des Jahresumsatzes.

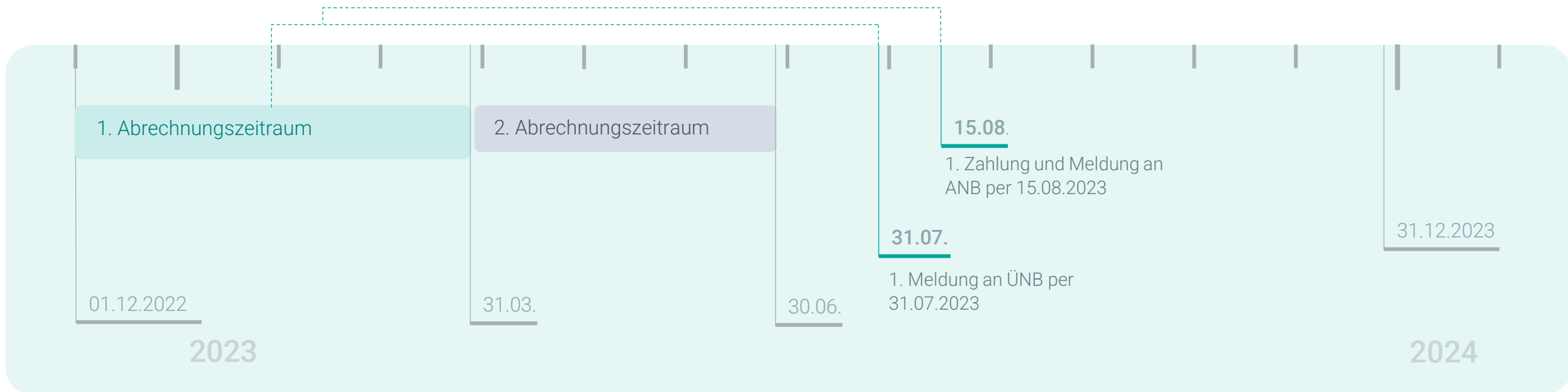
# Zeitliche Gültigkeit

- Abschöpfung gilt zunächst für Strommengen, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 30. Juni 2023 erzeugt werden (Rückwirkung!)
- Gültigkeit kann per Verordnung bis zum 30. April 2024 verlängert werden
- Sollte die Gültigkeit verlängert werden, ergibt sich daraus für PPAs mit Fixpreiskomponente eine besondere Entscheidungssituation -> dazu später mehr.



# Meldeweg und Fristen


- Die Meldung erfolgt jeweils für Abrechnungszeiträume
  - Der erste Abrechnungszeitraum ist vom 01.12.2022 bis 31.03.2023 (vier Monate)
  - Danach entspricht der Abrechnungszeitraum dem Quartal
- Die Meldung der Überschusserlöse gegenüber dem ÜNB bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums – erstmalig also per 31.07.2023
- Zahlung sowie Meldung der Überschusserlöse an den Anschlussnetzbetreiber bis spätestens zum 15. Kalendertag des fünften Monats, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt.



# Meldeformular der ÜNB

- Die Meldung an den ÜNB soll in einer Excel-basierten Meldevorlage erfolgen (finaler Stand noch nicht veröffentlicht)
- Die Vorlage deckt 38 Technologien und Vermarktungsarten ab: vom Kernkraftwerk bis zur PV-Anlage.
- Für jeden einzelnen Fall sind umfangreiche Angaben und Daten bereitzustellen
- Die Aufbereitung der Daten und das richtige Befüllen der Meldeunterlage ist aufwändig und fehleranfällig.

ABR-Nummer (MaSTR):	
Monat:	12
Jahr:	2022



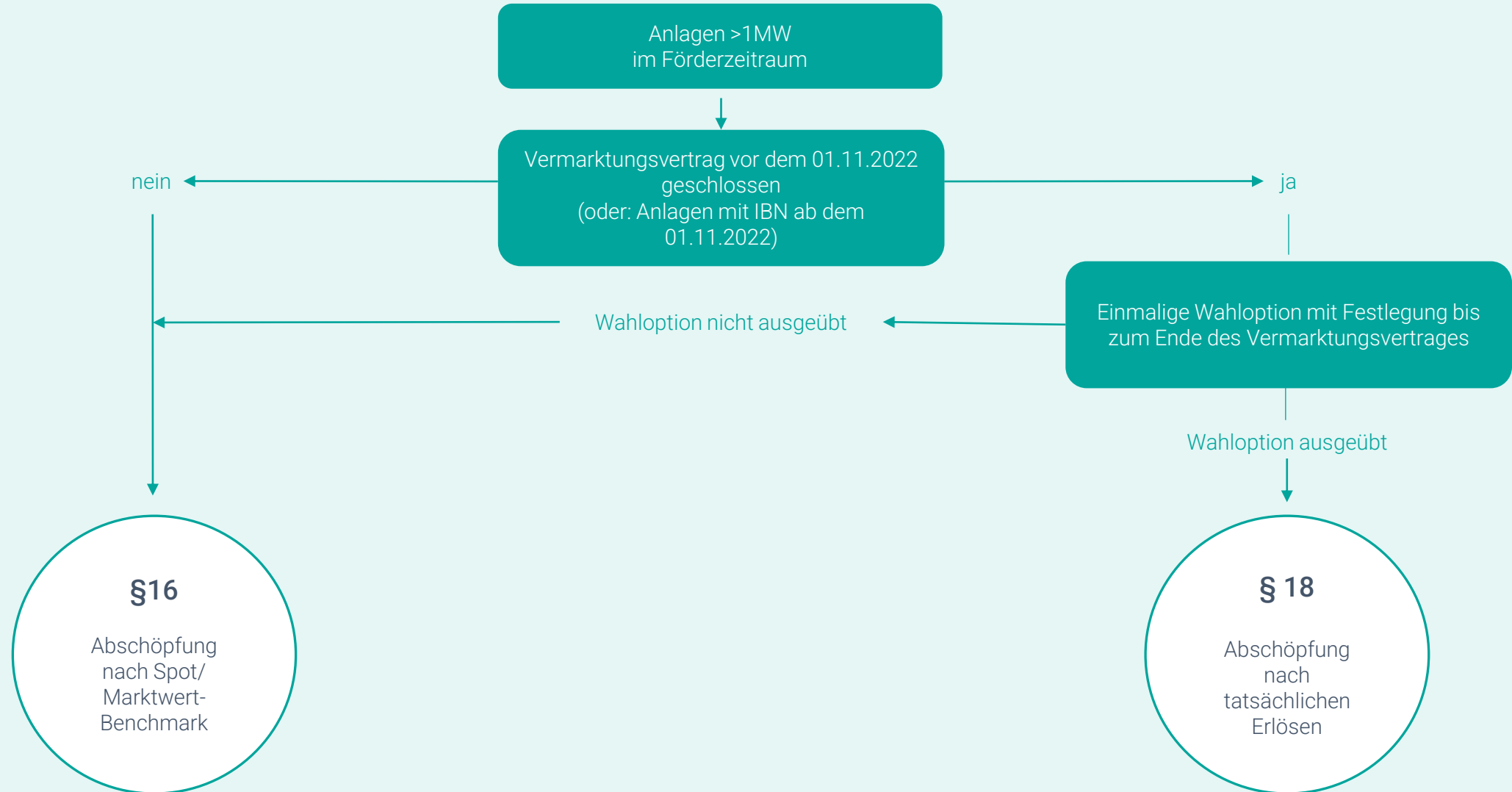
  

lfd. Nr. Anlage	Auswahl Anwendungsfall §16 StromPBG (Dropdown)	MaSTR-Nummer der Einheit (SEE-Nr.)	MaSTR- Nummer der EEG-/KWK-Anlage (EEG-/KWK Nr.)	vorgegebene Referenz-kosten (ct/kWh)	optional: manuelle Referenz-kosten 1 / fixe Marktprämie (ct/kWh)	optional: Beginn Zeitraum 2 (dd.mm.yyyy)	optional: manuelle Referenz-kosten 2 (ct/kWh)	Sicherheits-marge Spot (ct/kWh)	Monats-marktwert (ct/kWh)	Wind oder Solar?	Wahlrecht § 18 StromPBG	Wahlrecht Abs. 3 Nr. StromPBG	3			
													Preiszeit-reihe §18 mPBG (kWh)	Zählerdaten (kWh)	Redispatch Ausfallarbeit (kWh)	Preiszeit-reihe §18 StromPBG (ct/kWh)
				0,00	5,00			4,480	24,661	ja	aktiv	aktiv		813,000	1.400,000	35,00
1	EEG-Anlage Solar MP (Abs. 1 Nr. 1) o. InnAusV			0,00	5,00			4,480	24,661	ja	aktiv	aktiv		163,000	950,000	35,00
2	EEG-Anlage Wind onshore MP (Abs. 1 Nr. 1) o. InnAusV			0,00	8,90			3,850	14,164	ja	inaktiv	inaktiv		27,000	-	35,00
3	Kernenergie > 31.12.2022 und < 16.04.2023 Weiterbetrieb § 7 Absatz 1e des Atomgesetzes ja			12,00				3,000		nein	aktiv			46,000	-	
4	EEG-Anlage Wind offshore MP (Abs. 1 Nr. 1) o. InnAusV			0,00	15,40	02.09.2022	13,90	4,203	20,054	ja	aktiv	inaktiv		1.046,000	-	
5	Braunkohle mit Stilllegung auf 31. März 2023 vorgezogen (Abs. 1 Nr. 5 a)			5,20				3,000		nein	aktiv			350,000	-	
6	Bitte auswählen													511,000	-	
7	Bitte auswählen													438,000	-	
8	Bitte auswählen													24,000	-	
9	Bitte auswählen													1.248,000	-	
10	Bitte auswählen													782,000	-	
11	Bitte auswählen													759,000	-	
														1.044,000	-	
														312,000	-	
														857,000	-	
														1.243,000	-	
														660,000	-	
														187,000	-	
														1.249,000	-	

01.12.2022 03:45	01.12.2022 04:00	01.12.2022 04:15	01.12.2022 04:30	01.12.2022 04:45	01.12.2022 05:00
611,000	466,000	415,000	68,000	1.239,000	

# Entscheidungswege Erlösabschöpfung



# Abschöpfungsmodelle im Vergleich

## § 16

Abschöpfung nach Spot/Marktwert-Benchmark

90 % der Differenz zwischen

- Marktwert und
- anzulegendem Wert zzgl.
  - Basis-Sicherheitsaufschlag: 30 €/MWh
  - Marktwertabhängiger Sicherheitsaufschlag: 6 % Monatsmarktwert

**(optionale) stundenscharfe Korrektur**

(optionale) Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften

## § 18

Abschöpfung nach tatsächlichen Erlösen

90 % der Differenz zwischen

- tatsächlichem Erlös und
- anzulegendem Wert zzgl.
  - Basis-Sicherheitsaufschlag: 10 €/MWh\*

**(optionale) stundenscharfe Korrektur**

\* Der anzulegende Wert inkl. Basis-Sicherheitszuschlag muss mindestens 80 €/MWh betragen.

# Anwendungsfälle Erlösabschöpfung

## § 16

Abschöpfung nach Spot/Marktwert-Benchmark

Förderfähigkeit	anzusetzender Erlös	anzulegen	Sicherheitszuschlag	Sicherheitszuschlag 6 %
förderfähig	Monatsmarktwert	anzulegender Wert	3 ct/kWh	ja
ungefördert	Monatsmarktwert	10 ct/kWh	3 ct/kWh	ja
ausgefördert	Monatsmarktwert	10 ct/kWh	0 ct/kWh	ja

**(optionale) stundenscharfe Korrektur**

## § 18

Abschöpfung nach tatsächlichen Erlösen

Förderfähigkeit	anzusetzender Erlös	anzulegen	Sicherheitszuschlag	Sicherheitszuschlag 6 %
förderfähig	realer Erlös	anzulegender Wert (zzgl. Sicherheitszuschlag), aber mind. 8 ct/kWh	1 ct/kWh (nur für anzulegenden Wert)	nein
ungefördert	realer Erlös	10 ct/kWh	1 ct/kWh	nein
ausgefördert	realer Erlös	10 ct/kWh	0 ct/kWh	nein

**(optionale) stundenscharfe Korrektur**



# Bei Bestandsverträgen sind Vertragsart und Konditionen entscheidend für die Wahl der optimalen Abschöpfungsvariante

## Monatsmarktwert-Vertrag (ggf. Spotpreis-Vertrag)

### Vergütung auf Basis von Monatsmarktwerten oder Spotmarktpreisen:

- Jede in einem Monat eingespeiste kWh wird mit dem Monatsmarktwert vergütet
- Alternative: jede in einer Stunde eingespeiste kWh wird mit dem in dieser Stunde gültigen Spotmarkt-Preis vergütet

➔ Bei Monatsmarktwert-Verträgen ist §16 immer ideal!

## PPA-Vertrag (mit Fixpreis-Komponente)

### Fixpreis-Vergütung:

- Jede in einem Monat eingespeiste kWh wird mit einem fixen Preis vergütet.
- Alternative: ein Teil (z.B. 70%) der eingespeisten Menge wird mit einem Fixpreis vergütet, der Rest mit Marktwert oder Spotpreis

➔ Je höher der Fixpreis (tatsächlicher Erlös) und je niedriger der Monatsmarktwert, desto eher ist §16 besser!

ⓘ Die Entscheidung muss erst bis Ende Juli getroffen werden!

# Mechanismus „Spot-Benchmark-Modell“ gem. § 16 StromPBG

## Beispielrechnung

### Basismechanismus

Monatsmarktwert in betrachtetem Monat	247 €/MWh
Anzulegender Wert der Anlage	66 €/MWh
+ Basis Sicherheitszuschlag	+30 €/MWh
+ Marktwertabhängiger Sicherheitsaufschlag (6 % des Marktwerts)	+15 €/MWh
Erlösobergrenze (Summe)	111 €/MWh
Überschusserlös (247 – 111 € / MWh)	136 €/MWh
Abschöpfungsbetrag (90% * Überschusserlös)	122 €/MWh

### Stundenscharfe Korrektur

#### § 16 Abs. 3 Nr. 2

Für Strommengen, die in Stunden erzeugt worden sind, in denen der Spotmarktpreis (korrigiert um 4 €/MWh) unter dem Überschusserlös liegt, kann dieser Wert ersatzweise als Überschusserlös angesetzt werden

Spotmarktpreis in der betrachteten Stunde	50 €/MWh
Überschusserlös (alternativ Spotmarktpreis minus 4 €/MWh)	<del>136</del> -> 46 €/MWh
Abschöpfungsbetrag (90 % * Überschusserlös)	<del>122</del> -> 41 €/MWh

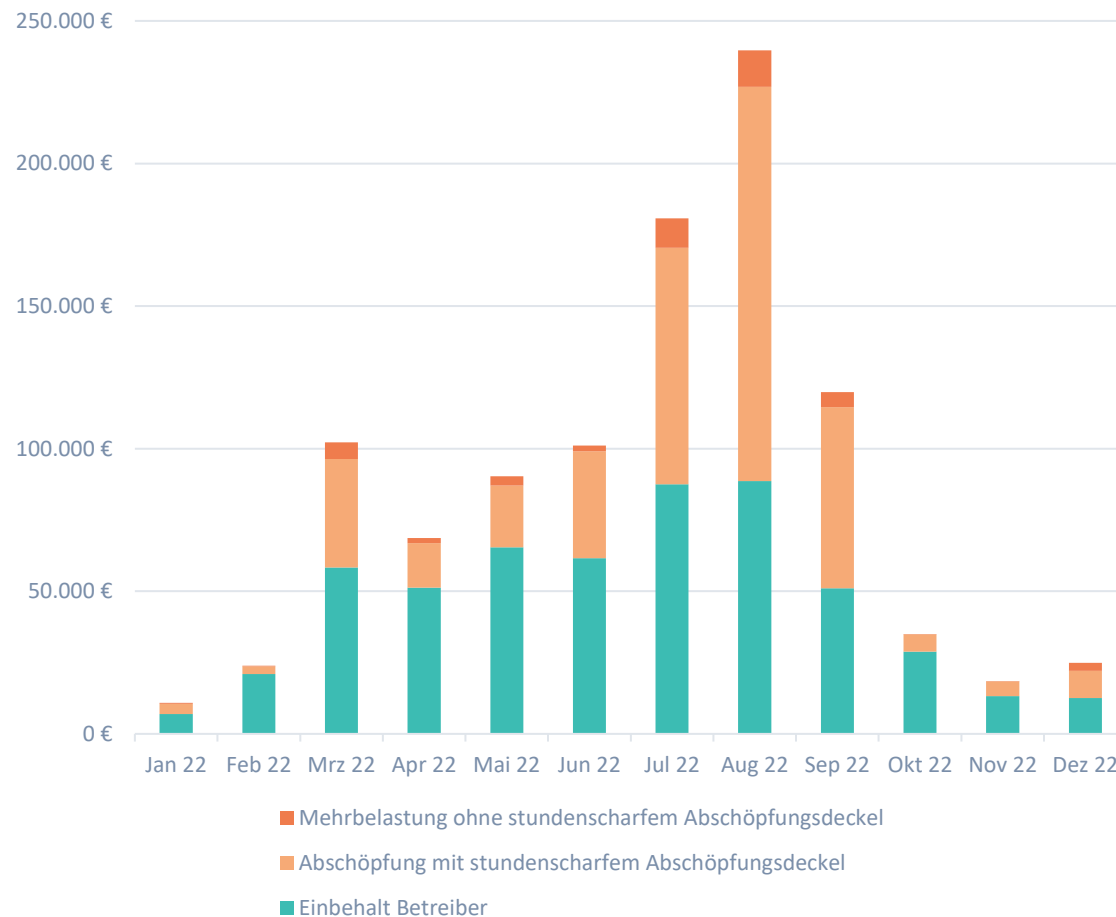
# Beispielrechnung

In den letzten 12 Monaten wären ca. 42 % der Vermarktungserlöse abgeschöpft worden!

## Eckpunkte Solarpark

Leistung: 4,14 MW

Anzulegender Wert: 6,58 ct/kWh



## Ergebnisse:

Wäre das Gesetz in den letzten 12 Monaten bereits gültig gewesen:

- Hätte der Solarpark € 1,02 Mio. an Vermarktungserlösen erzielt
- € 0,42 Mio. (42 %) dieses Erlöses wären abgeschöpft worden.
- Weitere € 45.000 hätte der Anlagenbetreiber abführen müssen, wenn der stundenscharfe Abschöpfungsdeckel nicht berücksichtigt worden wäre

# Mechanismus „Spot-Benchmark-Modell“ gem. § 16 StromPBG

## Beispielrechnung – Vergleich Dezember 22 <> Januar 23

### Basismechanismus

	Dezember 22	Januar 23
Monatsmarktwert in betrachtetem Monat	247 €/MWh	123 €/MWh
Anzulegender Wert der Anlage	66 €/MWh	66 €/MWh
+ Basis Sicherheitszuschlag	+30 €/MWh	+30 €/MWh
+ Marktwertabhängiger Sicherheitsaufschlag (6 % des Marktwerts)	+15 €/MWh	+7 €/MWh
Erlösobergrenze (Summe)	111 €/MWh	103 €/MWh
Überschusserlös	136 €/MWh	20 €/MWh
Abschöpfungsbetrag (90% * Überschusserlös)	122 €/MWh	18 €/MWh

# Mechanismus nach tatsächlichen Erlösen gem. § 18 StromPBG

## Beispielrechnung

### Basismechanismus

Tatsächlicher Erlös im betrachtetem Monat (bspw. Festpreis-PPA)	150 €/MWh
Anzulegender Wert der Anlage	66 €/MWh
+ Basis Sicherheitszuschlag § 18 (statt 30 €/MWh)	+10 €/MWh
Anzulegender Wert der Anlage gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 (Minimum)	80 €/MWh
+ Marktwertabhängiger Sicherheitsaufschlag (6 % des Marktwerts)	
Abschöpfungsschwellwert	80 €/MWh
Überschusserlös (150 – 80 €/MWh)	70 €/MWh
Abschöpfungsbetrag (90% * Überschusserlös)	63 €/MWh

### Stundenscharfe Korrektur § 16 Abs. 3 Nr. 2

Für Strommengen, die in Stunden erzeugt worden sind, in denen der Spotmarktpreis (korrigiert um 4 €/MWh) unter dem Überschusserlös liegt, kann dieser Wert ersatzweise als Überschusserlös angesetzt werden

Spotmarktpreis in der betrachteten Stunde	50 €/MWh
Überschusserlös (alternativ Spotmarktpreis minus 4 €/MWh)	<del>70</del> -> 46 €/MWh
Abschöpfungsbetrag (90 % * Überschusserlös)	<del>63</del> -> 41 €/MWh

# Auswahl Abschöpfung gemäß § 16 vs. § 18

## Merksätze

1. Eine Abschöpfung gemäß §16 StromPBG ist der Standardfall.
2. Sofern der Vertrag vor dem 01.11.2022 geschlossen wurde darf man die Abschöpfung gemäß § 18 StromPBG wählen.
3. Die Wahl von §18 kann für PPAs mit Fixpreiskomponente sinnvoll sein. Für marktwertbasierte Vermarktungsverträge ist die Abschöpfung gemäß §16 immer vorteilhaft.
4. Welches Abschöpfungsmodell für PPAs mit Fixpreiskomponente günstiger ist, kann für die ersten beiden Abrechnungszeiträume (Dezember 2022 bis Juni 2023) unter Sicherheit entschieden werden, da alle Daten bis zur ersten Meldefrist am 31.07. vorliegen werden.
5. Die einmalige Wahl einer Abschöpfung gemäß §18 gilt wohl dauerhaft für die Laufzeit des Vermarktungsvertrages. Das heißt, dass bei einer Verlängerung des Abschöpfungszeitraums über den Juni 2023 hinaus, eine Entscheidung unter Unsicherheit getroffen werden muss, da zur ersten Meldefrist noch nicht alle Marktdaten bekannt sind.
6. In beiden Abschöpfungsmodellen (§16 und §18) ist die stundenscharfe Korrektur möglich. Diese Option sollte immer genutzt werden, da man sich nur besser stellen kann (im schlimmsten fall ist der Vorteil Null).

# Mit der Marktführer-Lösung effizient und rechtssicher handeln

## Ihre Lösung mit node.energy

- ✓ Beschaffung aller relevanten Daten wie Einspeise- und Preiszeitreihen
- ✓ Monatliche Berechnung der abzuführenden Überschusserlöse und einzubehaltenden Vermarktungserlöse
- ✓ Minimierung der Abgabenlast durch Berücksichtigung des stundenscharfen Abschöpfungsdeckels
- ✓ Bereitstellung aller melderelevanten Informationen und Dokumente, z.B. rechtssichere Dokumentation der Berechnungsvorschriften
- ✓ Datenbereitstellung via Zugang für Wirtschaftsprüfer
- ✓ Automatische Übermittlung der Meldedaten an das Portal der Übertragungsnetzbetreiber (sofern technisch möglich)
- ✓ Rechtssichere Speicherung aller Inputdaten

Unsere Softwarelösung

**opti.node**  
Manager



# Ihre Vorteile

Kein Aufwand mit der Erlösabschöpfung

- ✓ **Zeitersparnis**  
Komplexe Berechnungen und Datenmanagement automatisieren
- ✓ **Minimale Abschöpfung**  
Abschöpfungsbetrag durch stundenscharfe Berechnung optimieren
- ✓ **Rechtssicherheit**  
Sämtliche Anforderungen des StromPBG erfüllen und keine Fristen verpassen
- ✓ **Keine Strafzahlungen**  
Strafzahlung durch verpasste oder fehlerhafte Meldungen und Berechnungen vermeiden
- ✓ **Verlässlicher Partner**  
node.energy ist Marktführer für Behördenmeldungen im Bereich Erneuerbare Energien
- ✓ **Skalierbarkeit**  
Erfassung beliebig vieler Standorte, Anlagen und Rechtseinheiten



## Unsere nächsten Schritte:



### **Erlösabschöpfung §16**

Monatsscharfe Ermittlung des Abschöpfungsbetrags inkl. stundenscharfe Korrektur



### **Erlösabschöpfung §18**

Gegenüberstellung von Abschöpfung gemäß §18 und §16 inkl. stundenscharfe Korrektur



### **Datenerfassung für Redispatch 2.0**

Schnittstelle zu Direktvermarktern (BTR) und Upload-Möglichkeit



### **Bereitstellung der Meldeunterlagen**

Für den Abrechnungszeitraum 12/22 bis 03/23

## Ihre nächsten Schritte:

1

### **Vermarktungsverträge checken**

Kommt eine Abschöpfung nach §18 in Frage oder „nur“ §16?

2

### **Erlösabschöpfung mit opti.node buchen**

Als Bestandskunde: Add-On buchen und die wenigen Zusatzangaben in opti.node eingeben.

Als Neukunde: opti.node + Add-On buchen und frühzeitig die Software einrichten → schnell sein!

3

### **Meldungen fristgerecht einreichen**

Für den ersten Abrechnungszeitraum muss die Meldung bis spätestens 31.07. erfolgen.

# Referenzen

Setzen Sie Ihre Geschäftsmodelle der klimafreundlichen Energiewelt ganz einfach um - mit **node.energy**.

Zahlreiche Marktführer sind bereits zufriedene Nutzer.

Profitieren auch Sie!



ENERGY FARMING  
Energie aus der Heimat.



Wählen Sie jetzt Ihren Wunschtermin für ein ausführliches Gespräch!

<https://www.node.energy/demo>



[marvin.dudek@node.energy](mailto:marvin.dudek@node.energy)

+49 (0) 151 – 540 14 115  
+49 (0) 69 – 999 99 39 86



[falco.meyer-huebner@node.energy](mailto:falco.meyer-huebner@node.energy)

+49 (0) 151 728 468 41  
+49 (0) 69 - 999 99 39 81

# Ihr heutiger Referent



Matthias Karger

Geschäftsführer

☎ T +49 172 541 6667

@ matthias.karger@node.energy